



Neufassung der Satzung des Musikverein Tamm e.V. zur Beschlussfassung an der Hauptversammlung am 02. März 2018

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der im Jahre 1954 gegründete Verein führt den Namen "Musikverein Tamm e.V." und hat seinen Sitz in 71732 Tamm.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Vereinsregisternummer VR 300218 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der Musik und der Pflege des damit verbundenen Brauchtums.
- (2) Diesen Zweck verwirklicht der Verein durch
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) die Durchführung von Konzerten, Musikfesten und anderen kulturellen Veranstaltungen
 - c) die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
 - d) die Teilnahme an Musikfesten, Wertungsspielen und Wettbewerben
 - e) die Förderung der Jugendarbeit sowie die Aus- und Fortbildung von Musikern
 - f) die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.

(4) Der Verein ist Mitglied

- a) im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
- b) im Blasmusik Kreisverband Ludwigsburg e.V.
- c) im Verband Südwestdeutscher Fanfarenzüge e.V.
- d) im Verband für das Spielmannswesen in Baden-Württemberg e.V.
- e) im Landesverband der Spielmanns- und Fanfarenzüge Baden-Württemberg 1957 e.V.
- f) im Landesverband der Fahnenschwinger in Baden-Württemberg e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Musiker, Jugendmusiker und Brauchtumstreibende sowie die Mitglieder der Vorstandschaft nach §10 dieser Satzung.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag der Vorstandschaft und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt worden sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft. Eine Aufnahme in den Verein kann durch Beschluss der Vorstandschaft abgelehnt werden. Sie ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- (2) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder in Textform erklärt werden.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
- (4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb von einem Monat beim Vorstand schriftlich oder in Textform Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bei einem zurückgewiesenen Einspruch erfolgt der Ausschluss mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Das Mitglied hat das ihm zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- (6) Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von der Beitragszahlung freigestellt und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Vorstandschaft
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Mitglieder der Organe dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (3) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (4) Über die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der 3. Vorsitzende, verpflichtet, das Amt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit übernehmen die verbleibenden Vorsitzenden kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

§ 10 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) bis zu neun Beisitzern
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Vorstandschaft berät und beschließt über alle laufenden Angelegenheiten und führt die Geschäfte des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Des Weiteren ist die Vorstandschaft für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend ist. In der Vorstandschaft wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Zu den Sitzungen der Vorstandschaft können durch die Vorstandschaft weitere Personen zur Beratung ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bis zur Neubesetzung ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- (7) Die Vorstandschaft kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung festlegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Tamm oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Für Anträge des Vorstands ist keine Frist gegeben.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und die Bekanntmachungsfrist gilt Ziffer (1). Der Vorstand ist berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Geheime Wahlen und Abstimmungen haben dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter gefordert wird.
- (5) In der Mitgliederversammlung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands und des Kassiers
 - d) die Wahl des Vorstands
 - e) die Wahl der Vorstandschaft
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - h) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern
 - i) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - j) Änderungen der Satzung
 - k) den Anschluss oder Austritt aus Verbänden
 - l) die Auflösung des Vereins

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Es gibt zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Prüfungsbericht abzugeben.

- (3) Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.
- (5) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder des Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Dreiviertelmehrheit findet, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach §2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02. März 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.